

Allgemeine Nutzungsbedingungen für Car-Sharing und Bike-Sharing der Gemeinde Karlstein

§ 1 Gegenstand

Der Kairos-Karlstein e.V. (Kairos) vermietet Vereinsmitgliedern bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahrzeuge und Elektrofahräder, auch Lastenräder zur kurzzeitigen Nutzung (Kurzzeitmiete).

Durch die Vereinsmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Kurzzeitmiete. Es gelten ausschließlich die aktuellen Preise und Gebühren zum Zeitpunkt der Nutzung.

§ 2 Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind Personen, die Mitglied bei „Kairos“ sind. Dem Vereinsmitglied kann die Fahrtberechtigung ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Vereinsmitglied Fahrzeuge unsachgemäß behandelt oder gegen andere Bedingungen der AGBs verstößt.

§ 3 Zugangsdaten und Medien

Jedes Vereinsmitglied erhält eine Zugangskennung für die Buchungssoftware auf der Webseite von „Kairos“ und den Code für die jeweiligen Schlüsseltresore. **Eine Weitergabe der Zugangskennung oder des Codes für die Schlüsseltresore, oder auch der Fahrzeuge an nicht Vereinsmitgliedern führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein. Die Möglichkeit zur Anmietung von Fahrzeugen ist dann beendet.**

§ 4 Entgelte

Die Entgelte sind dem jeweils aktuellen Anhang (Preis- und Gebührenliste) dieser AGBs zu entnehmen. Ändern sich diese, erhalten Vereinsmitglieder die neue Preis- und Gebührenliste.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Gestellte Rechnungen sind innerhalb 10 Tage zu bezahlen. In der Regel werden die Rechnungen per Mail verschickt.

§ 6 Voraussetzungen für die Fahrzeugübernahme

Bei Fahrtantritt ist das Fahrtenbuch zu überprüfen, der aktuelle Kilometerstand muss mit der letzten Eintragung übereinstimmen. Am Ende der Fahrt ist zwingend der Nutzernamen, die Nutzernummer, das Datum und der Endkilometerstand einzutragen.

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich bei jeder Fahrt die gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Ohne gültige Fahrerlaubnis ist eine Fahrt mit dem Carsharing-Fahrzeug untersagt. Das Vereinsmitglied muss bei jedem Führen des Fahrzeugs im Vollbesitz seiner geistigen Kraft stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten.

Für das Fahren mit dem Lastenfahrrad wird dringend die Nutzung eines Helms empfohlen.

§ 7 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Das Vereinsmitglied verpflichtet sich vor Fahrtantritt das Fahrzeug auf erkennbare Mängel und Schäden zu überprüfen. Festgestellte **Neu**-Schäden bzw. Mängel sind **vor Fahrtantritt** zu melden. Dies kann per Email, Whatsapp oder Signal geschehen. Gleiches gilt für die Meldung grober Verschmutzung oder fehlender Ausrüstungsgegenstände.

§ 8 Benutzung der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind sorgsam zu behandeln und energiesparend zu fahren. Beim Abstellen während der Nutzung und am Ende ist das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen im Fahrzeug ist generell nicht gestattet. Bei einer über gewöhnlich hinausgehende Verschmutzung

ist das Fahrzeug durch das Vereinsmitglied zu reinigen. Dies gilt insbesondere beim Transport von Tieren, (Grün-) Abfall oder Baustoffen.

Bei der Rückgabe ist das Fahrzeug grundsätzlich an das Ladesystem anzuschließen.

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu gewerblichen Transport jeglicher Art, Geländefahrten, motorsportlichen Übungen oder sonstigen fremden Zwecken zu nutzen. Das Fahrzeug darf nicht anderen Personen zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährdenden Stoffen soweit sie die haushaltsübliche Menge deutlich übersteigen. Sollte der Beifahrerairbag deaktiviert werden, ist er bei Fahrtende wieder zu aktivieren.

Da es derzeit keine Gebühr für die zeitliche Nutzung gibt, ist das Fahrzeug maximal 24 Stunden am Stück buchbar. Es wird ausdrücklich um verantwortungsvolles Buchen gebeten, damit möglichst viele Vereinsmitglieder das Fahrzeug nutzen können.

Das Lastenrad ist kostenfrei, kann maximal 3 Tage am Stück und darf maximal 5 Tage im Monat gebucht werden. Ausnahmen davon können nur in Rücksprache mit Kairos erfolgen.

§ 9 Grundsätzliches

Ein Fahrzeug darf nur benutzt werden, wenn es auch für den Nutzungszeitraum gebucht ist. Sollte eine Buchung hinfällig sein, ist diese so früh als möglich zu stornieren.

Das Fahrzeug muss im vereinbarten Buchungszeitraum ordnungsgemäß zurückgegeben werden. Ordnungsgemäß heißt nicht verschmutzt, diebstahlgesichert, alle Fenster verschlossen, Schlüssel im Schlüsseltresor und Fahrzeug am Ladekabel (es ist zu prüfen, ob das Fahrzeug auch tatsächlich lädt).

Kann das Fahrzeug im gebuchten Zeitraum nicht zurückgegeben werden, ist die Buchung zu verlängern. Sollte dies nicht möglich sein, weil eine Anschlussbuchung besteht. Ist zwingend die Servicenummer anzurufen.

§ 10 Anzeigepflicht und Verhalten bei Pannen, Unfall oder Diebstahl

Im Falle eines Aufleuchtens einer Warnleuchte ist der Nutzer verpflichtet unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch abzustimmen, inwiefern diese Fahrt fortgesetzt werden kann.

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist das Vereinsmitglied verpflichtet immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (Mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum – außer dem Mietwagen - zu Schaden kam. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf das Vereinsmitglied keine Schuldanerkenntnis, Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärung abgeben. Das

Vereinsmitglied ist verpflichtet unmittelbar den Schaden bei der Servicenummer zu melden und den Verein nachfolgend über alle Einzelheiten schriftliche in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ohne Personenschäden hat die schriftliche Unterrichtung spätestens 7 Tage nach dem Schadensereignis zu erfolgen. Das Vereinsmitglied darf sich (unabhängig von dessen Verschuldung) erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme völlig abgeschlossen ist.

Sollte eine polizeiliche Aufnahme nicht möglich sein, hat das Vereinsmitglied jedenfalls sofort die nächst zuständige Polizeistelle über den Vorfall zu informieren, dort Name und Anschrift sowie die Daten des Fahrzeuges mitzuteilen und weitere Weisungen der Polizeidienststelle einzuholen und zu befolgen.

§ 11 Haftung des Vereinsmitglieds

Das Vereinsmitglied haftet nach den gesetzlichen Regeln, wenn es eine Beschädigung oder Verlust des Fahrzeuges zu vertreten hat. Die Haftung des Vereinsmitglieds erstreckt sich hierbei auch auf Schadennebenkosten, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall. Bei Verhalten des Vereinsmitglieds oder seiner Erfüllungsgehilfen, das zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führt, haftet das Vereinsmitglied auch im Falle der Inanspruchnahme eines weiteren durch den Verein gewährten oder vermittelten Versicherungsschutzes in einem der Schwere des eigenen Verschuldens entsprechenden Umfang bis

zur Höhe des Gesamtschadens. Dies gilt auch, wenn das Vereinsmitglied im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahls oder Wildschadens auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, dem Verein gegenüber einen Schaden nicht anzeigt oder vorsätzlich falsche Angaben zum Unfallhergang macht, wenn der Fahrzeugversicherer aufgrund der o.g. Punkte die Leistung verweigert.

Die Kraftfahrzeuge sind mit einer maximalen Selbstbeteiligung von 2.000,00 € versichert. Bei Unfällen mit dem Lastenfahrrad ist der Nutzer bzw. dessen private Haftpflichtversicherung in vollem Umfang verantwortlich.

Hiermit akzeptiere ich die vorgenannten AGBs

Name

Vorname

Telefon

Adresse

Datum

Unterschrift

zur Höhe des Gesamtschadens. Dies gilt auch, wenn das Vereinsmitglied im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahls oder Wildschadens auf die Hinzuziehung der Polizei verzichtet, dem Verein gegenüber einen Schaden nicht anzeigt oder vorsätzlich falsche Angaben zum Unfallhergang macht, wenn der Fahrzeugversicherer aufgrund der o.g. Punkte die Leistung verweigert.

Die Kraftfahrzeuge sind mit einer maximalen Selbstbeteiligung von 2.000,00 € versichert. Bei Unfällen mit dem Lastenfahrrad ist der Nutzer bzw. dessen private Haftpflichtversicherung in vollem Umfang verantwortlich.

Hiermit akzeptiere ich die vorgenannten AGBs

Name

Vorname

Telefon

Adresse

Datum

Unterschrift

Preis- und Gebührenblatt

Vereinsmitgliedschaft für Carsharing	2,00 € monatlich
Preis pro Kilometer Renault Kangoo	0,40 €
Preis pro Kilometer Renault ZOE	0,40 €
Nutzung des Lastenrads	kostenfrei (max. 5 Tage im Monat)